

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan
des Abwasserzweckverbandes Korb- Leibenstadt
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Auf Grund der §§ 14 – 16 der Verbandssatzung i. V. m. den §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit für Baden- Württemberg i. d. F. vom 16.September 1974 (GBl. S. 408) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 27.06.2024 die folgende **Haushaltssatzung** für die **Haushaltsjahre 2024 und 2025** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

2024 in EUR

2025 in EUR

	2024 in EUR	2025 in EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	114.400	274.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	114.400	274.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	105.400	265.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	105.400	265.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	110.000	700.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	110.000	700.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR für das Jahr 2024 und auf 0 EUR für das Jahr 2025.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR für das Jahr 2024 und auf 0 EUR für das Jahr 2025.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **15.000 EUR für das Jahr 2024 und auf 15.000 EUR für das Jahr 2025.**

§ 5 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlagen werden wie folgt vorläufig festgesetzt:

	2024	2025
1.) Betriebskostenumlage	104.900 EUR	264.500 EUR
2.) Kapitalumlage	110.000 EUR	700.000 EUR

Die Umlagen sind von den Mitgliedern gem. § 9 und 10 der Verbandssatzung aufzubringen. (vgl. Anlage 6)

Möckmühl, den 27.06.2024

S t a m m e r

Verbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 18.07.2024 Nr. 11/902.41/Brü nach § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Versammlung bestätigt. Der Haushaltsplan 2024/2025 liegt in der Zeit von Freitag, den 02.08.2024 bis Montag, den 12.08.2024 je einschließlich, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf dem Rathaus Möckmühl, Zimmer Nr. 109, aus.

III. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.